

Gebührenreglement

In Kraft seit 1. April 2025

«Nachgeführt bis und mit 1. Januar 2026»

Präsidiales

Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 37 52
kanzlei@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



INHALT

1.	PRÄSIDIALES – ALLEMEINES	7
1.1	Rechtsgrundlagen	7
1.2	Allgemeine Bestimmungen	7
1.3	Schreibgebühren	8
1.4	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	8
1.5	Gebühren nach Aufwand	8
1.6	Verschiedenes	9
1.7	Zuschläge	9
1.8	Vermietung von Räumlichkeiten und Sportanlagen	9
2.	FINANZEN	10
2.1	Finanzverwaltung	10
2.2	Steueramt	10
2.3	Gemeindeammannamt	10
2.4	Betreibungsamt	10
3.	BAU- UND WERKE	11
3.1	Baubewilligungen	11
3.2	Meldeverfahren	11
3.3	Bauverweigerung	11
3.4	Rückzug von Baugesuchen	11
3.5	Ausstellen von Projektänderungsbewilligungen	12
3.6	Ausstellen von baurechtlichen Entscheiden wie Vorentscheide, Wiedererwägungen, Konzessionen usw.	12
3.7	Ausnahmebewilligungen	12
3.8	Aufforderung zur Einreichung Baugesuch	12
3.9	Reklame inkl. Abnahme	12
3.10	Plakataushang (Kulturstände)	12
3.11	Lift-/Aufzugsbewilligungen	12
3.12	Klima- und Belüftungsanlagen	12
3.13	Feuerpolizeiliche Bewilligungen	12
3.14	Reduktionen	13
3.15	Erneuerung einer Baubewilligungen	13
3.16	Reduktion bei vorangehendem Vorentscheid	13
3.17	Aufwändige Bewilligungsverfahren	13
	<i>Baukontrolle</i>	13
3.18	Rohbauabnahmen	13
3.19	Schlussabnahmen (inkl. Bezugsabnahmen)	13

3.20	Nachkontrollen	13
3.21	Ausstellen von baurechtlichen Verfügungen wie Baustopp, Ersatzvornahme, Rückbau usw.	13
3.22	Weitere Gebühren	14
3.23	Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	14
3.24	Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)	14
3.25	Publikationskosten	14
3.26	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	14
3.27	Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung	14
3.28	Feuerungs- und Rauchgaskontrollen	14
3.29	Periodische Kontrollen Feuerpolizei	15
3.30	Periodische Schutzraumkontrolle	15
<i>Amtliche Vermessung</i>		16
3.31	Nachführung der amtlichen Vermessung	16
<i>Wasserversorgung</i>		16
3.32	Abgabe von Trink- und Brauchwasser	16
3.33	Wasserzähler	16
3.34	Kontrolle und Prüfung des Wasserzählers	16
3.35	Bauwasseranschluss	16
3.36	Anschlussgebühren	17
3.37	Wasserbezug ab Hydrant	17
3.38	Bewilligung Wasseranschluss	17
3.39	Kontrollgebühr Wasseranschluss	17
3.40	Bardepot in der Baubewilligung	17
<i>Siedlungsentwässerung</i>		18
3.41	Mengenkomponente	18
3.42	Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr	18
3.43	Anschlussgebühr	18
3.44	Grundstückentwässerung	18
3.45	Grundstückentwässerung Kontrollgebühren	18
3.46	Bardepot in der Baubewilligung	18
3.47	Private Grundstücksentwässerung / Kanal TV mit / ohne Baubewilligung	19
<i>Dienstleistungen Tiefbau (inkl. Werkhof und Wasserversorgung)</i>		19
3.48	Hausnummern und Assekuranznummern	19
3.49	Temporäre Signalisation	19
3.50	Gewerbe- oder Strassenhinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof	19
3.51	Einmessen und ins GIS eintragen	19

3.52	Kostenvoranschlag Hauszuleitung	20
3.53	Verwaltungskostenzuschlag Bereich Tiefbau	20
3.54	Inanspruchnahme öffentlicher Grund	20
3.55	Grabarbeiten im Gemeindegebiet	20
<i>Raum- und Umwelt</i>		21
3.56	Abfallentsorgung	21
3.57	Tierische Abfälle (Kadaver oder Schlachtabfälle)	21
3.58	Forstliche Dienstleistungen	21
4.	GESELLSCHAFT + GESUNDHEIT	22
4.1	Gemeinschaftszentrum Roos	22
4.2	Begegnungszentrum (BZ) Sonnhalde	22
4.3	Ludothek	22
4.4	Bibliothek	22
4.5	Schulergänzende Betreuung	22
4.6	Jugendarbeit	22
4.7	Krankenkassenobligatorium (Zuweisung)	22
5.	SICHERHEIT	23
5.1	Leistungen für Dritte Gemeindeammann- und Betreibungsamt	23
5.2	Zustellaufträge für andere Stellen	23
5.3	Rückzüge privatrechtlicher Anzeigen	23
5.4	Verkehr	23
5.5	Ausnahme-Fahrbewilligungen	23
5.6	Parkkarten und Nachtparking	23
5.7	Zuführung in Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)	23
5.8	Waffenerwerbsschein	23
5.9	Fundbüro	24
<i>Feuerwehr</i>		24
5.10	Einsatzkosten für Einsätze gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen	24
5.11	Personalkosten	24
5.12	Pauschalen	24
5.13	Berechnungsgrundlagen (Ziffer 5.10 und 5.11)	24
5.14	Brandschutzausbildungen bei Dritten	25
<i>Meldeamt</i>		25
5.15	Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung)	25
5.16	Wochenaufenthalter	25
5.17	Auszüge aus dem Einwohnerregister	25

5.18	Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen	25
5.19	Aufforderungen	25
5.20	Auskünfte aus dem Einwohnerregister	25
5.21	Handlungsfähigkeitszeugnis	25
5.22	Identitätskontrolle	25
<i>Hundewesen</i>		26
5.23	Hundesteuer	26
5.24	AMICUS-Mutationen/Nachmeldungen	26
5.25	Ermässigungen	26
<i>Zivilstandsamt Furttal</i>		26
5.26	Gebühren	26
5.27	Annulation Trautertermine	26
5.28	Reinigungsaufwand	26
<i>Bestattungsamt</i>		26
5.29	Friedhof- und Bestattungswesen	26
<i>Einbürgerungen</i>		26
5.30	Ordentliche Einbürgerungen	26
5.31	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	27
<i>Sicherheitssekretariat</i>		27
5.32	Patenterteilung	27
5.33	Temporäre Patente	27
5.34	Polizeistundenverlängerung	27
5.35	Verweigerung Patenterteilung	27
5.36	Verwarnungs- und Entzugsgebühren sämtlicher Patente	27
5.37	Alkoholabgabe für gebrannte Wasser	28
5.38	Alkoholtestkäufe	28
5.39	Lärmige Nacht-(19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) / Sonntagsarbeit / Arbeiten über die Mittagszeit	28
5.40	Ausnahmebewilligung Abbrand Feuerwerk	28
5.41	Benützung öffentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen	28
5.42	Temporäre Strassenreklamen	29
5.43	Gewerbehinweisschilder	29
5.44	Luftfahrt	29
5.45	Übrige Bewilligungen aller Art	29
6.	SOZIALES	30
7.	PRIMARSCHULE	31
7.1	Zeugniskopien	31

7.2	Musikunterricht	31
7.3	Wintersportlager	31
7.4	Klassenlager	31
7.5	Tagesschule	31
7.6	Schulheim	31
8.	Schlussbestimmungen	32
Inkrafttreten		32

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. PRÄSIDIALES – ALLEMEINES

1.1 Rechtsgrundlagen

¹ Alle unter dem Kapitel Präsidiales aufgeführten Ziffern sind für alle Verwaltungsabteilungen gültig.

² Die Politische Gemeinde Regensdorf erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

³ Gestützt auf Art. 17, Abs. 3 der Gebührenverordnung der Gemeinde Regensdorf erlässt der Gemeinderat ein Gebührenreglement. Die Beschlüsse sind amtlich zu publizieren. Sofern das Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten sinngemäss allfällige kantonale Gebühren sowie die Sondergebrauchsverordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

² Die Überwachung, die Rechnungstellung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt bei der Abteilung Präsidiales Antrag auf Gebührenänderungen. Über Gebührenerlasse oder Gebührenreduktionen bei Themen ohne heikle, politische Relevanz, entscheidet der zuständige Ressortvorsteher bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 abschliessend. Der Gemeinderat wird über solche Entscheide via GR-Kenntnisnahmen informiert. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat vom vorliegenden Reglement abweichende Gebühren verrechnen.

⁴ Umfangreiche Leistungen der Gemeindeverwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Finanzverwaltung festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

⁵ Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15%, max.

CHF 300.-- (Ausgenommen Ziff. 3.40, 3.46 und 3.53 dieses Reglements), in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

⁶ Bei umfangreichen Weiterverrechnungen kann der Maximalbetrag von CHF 300.-- überschritten werden. Hierüber entscheidet der zuständige Ressortvorstand.

⁷ Die Gebühren/Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. In den pflichtigen Bereichen wird die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet.

⁸ Die Schreibgebühren, die Gebühren für Akteneinsicht und die verschiedenen Gebühren gemäss Ziff. 1.3 bis 1.7 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.3 Schreibgebühren

Beschlüsse, Verfügungen, Ausfertigung je A4-Seite	CHF	15.00
Maximalgebühr	CHF	250.00

1.4 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Nach Zeitaufwand, mindestens	CHF	60.00
SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz	CHF	gebührenfrei
Wissenschaftliche Zwecke		gebührenfrei

1.5 Gebühren nach Aufwand

Personalkosten

Gemeindeschreiber, pro Stunde	CHF	160.00
Abteilungsleiter, pro Stunde	CHF	130.00
Stv. Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Vorarbeiter, pro Stunde	CHF	100.00
Polizist, pro Stunde	CHF	90.00
Sachbearbeiter, Facharbeiter	CHF	80.00
Angestellte Unterhaltsdienst / Hauswarte, pro Stunde	CHF	80.00
Lernende, pro Stunde	CHF	40.00
Zuschläge Samstag / Sonntag	CHF	VVO zur PVO

Personalaufwand externer Firmen

Werden gemäss Rechnungsstellung weiterverrechnet nach Aufwand

Fahrzeuge

PKW, pro Stunde	CHF	50.00
Einsatzfahrzeuge Gemeindepolizei	CHF	80.00
Lieferwagen bis 3.5 t, pro Stunde	CHF	80.00
Kommunalfahrzeuge bis 5.0 t, pro Stunde (Kleintraktoren, Traktoren, Hubfahrzeug, Bagger, etc.)	CHF	80.00
Kommunalfahrzeuge ab 5.0 t, pro Stunde (Wischmaschine, etc.)	CHF	125.00
Anhänger bis 3.5t, pro Stunde	CHF	50.00
Anhänger bis 3.5t, Tagespauschale	CHF	250.00

Die erste angebrochene Stunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

Inserate im amtlichen Publikationsorgan

Werden den Verursachern weiterverrechnet

nach Aufwand

1.6 Verschiedenes

Spesen aller Art

Porti, Telefon

CHF

nach Aufwand

Reise- und Autospesen, andere Auslagen

CHF

nach Aufwand

Zustellgebühren

CHF

nach Aufwand

Mahngebühren (ausgenommen Steuerrechnungen)

Erste Mahnung

CHF

gebührenfrei

Zweite Mahnung

CHF

20.00

Fotokopien (Basis A4-einseitig)

schwarz-weiss, pro Stück

CHF

0.20

farbig, pro Stück

CHF

0.50

Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen und dergleichen

CHF

150.00

1.7 Zuschläge

Expresszuschlag für verspätete Gesuchseinreichung

CHF

100.00

1.8 Vermietung von Räumlichkeiten und Sportanlagen

Gemäss Gebührenreglement Vermietungen.

2. FINANZEN

2.1 Finanzverwaltung

Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreuungslöschung	CHF	20.00
Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	CHF	30.00

2.2 Steueramt

Steuerausweis	CHF	40.00
Einbürgerungsbescheinigung	CHF	40.00
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreuungslöschung	CHF	20.00

2.3 Gemeindeammannamt

Die Gebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebüren der Gemeindeammannämter erhoben.

2.4 Betreibungsamt

Betreibungsrechtliche Geschäfte werden gemäss übergeordnetem Recht, Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) verrechnet.

3. BAU- UND WERKE

3.1 Baubewilligungen

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2+3).
Abrundung auf die nächsten CHF 10.--.

Bausumme in CHF (nach Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten des SIA errechneter Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches)		Differenzansatz o/oo	Grundgebühr In CHF	
Von	bis		Von	Bis
0	50'000	12,0	250.00	600.00
50'000	100'000	8,0	600.00	1'000.00
100'000	250'000	6,0	1'000.00	1'900.00
250'000	500'000	5,0	1'900.00	3'150.00
500'000	1'000'000	4,5	3'150.00	5'400.00
1'000'000	2'000'000	2,0	5'400.00	7'400.00
2'000'000	3'000'000	1,1	7'400.00	9'600.00
Über	3'000'000	1,0	9'600.00	

Berechnungsbeispiel

Bausumme = CHF 1'450'000.--

Grundgebühr CHF 5'400.00

Differenz (CHF 450'000.-- x 2.0 o/oo) CHF 900.00

Baubewilligungsgebühr CHF 6'300.00

Die Gebühr bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen richtet sich nach Anzahl und Kosten der Einzelbauten.

Bewilligungen im Anzeigeverfahren können bei minimalem Aufwand auf CHF 100.00 reduziert werden.

Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme aufgrund der Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) als zu niedrig (Abweichung mehr als 20%), kann die entsprechende Gebühr nachverlangt werden.

3.2 Meldeverfahren

Heizungsanlage, Photovoltaikanlage

gebührenfrei

3.3 Bauverweigerung

Die Gebühren richten sich nach Ziffer 3.1

50%

3.4 Rückzug von Baugesuchen

	Ansatz nach Ziffer 3.1 (pauschal)		
	Innerhalb der Vorprüfung, entsprechend Prüfungsstand		20 - 60%
	Vor formellem Baurechtsentscheid entsprechend Prüfungsstand		60 - 90%
3.5	Ausstellen von Projektänderungsbewilligungen		
	Verfügungen, nach Aufwand, mindestens	CHF	250.00
	Verfügungen, nach Aufwand, höchstens	CHF	1'500.00
3.6	Ausstellen von baurechtlichen Entscheiden wie Vorentscheide, Wiedererwägungen, Konzessionen usw.		
	Verfügungen, nach Aufwand, mindestens	CHF	250.00
3.7	Ausnahmebewilligungen		
	Gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, pro Bauvorhaben und Bewilligung, Ansatz nach Ziffer 3.1		5 - 20%
	Jedoch pro Ausnahmebewilligung mind.	CHF	500.00
3.8	Aufforderung zur Einreichung Baugesuch		
	bei unbewilligt erstellten Bauten und Anlagen	CHF	1'000.00
3.9	Reklame inkl. Abnahme		
	Reklame Grundgebühr, pro Gesuch	CHF	250.00
	jede weitere Reklame am gleichen Standort	CHF	100.00
3.10	Plakataushang (Kulturständler)		
	Aushang pro Woche		gebührenfrei
3.11	Lift-/Aufzugsbewilligungen		
	Bewilligung, pro Lift / Aufzug	CHF	30.00
	Prüf- und Abnahmegebühr durch den Fachexperten erfolgen gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich.		
3.12	Klima- und Belüftungsanlagen		
	Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	200.00
	Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.		
3.13	Feuerpolizeiliche Bewilligungen		
	Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	200.00
	Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.		

3.14 Reduktionen

Reduktionen können nach der Schlussabnahme mit entsprechendem Prüfzeugnis (bei Minergiebauten ein Zertifikat) bei der Gemeinde eingefordert werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Gebühren nach Ziffern 3.18 und 3.19.

Energetische Sanierungen oder Neubauten;
Reduktion der Gebühren nach Ziffer 3.1 um:

- bei Gebäuden nach MINERGIE-Standard oder SNBS Silber	10%
- bei Gebäuden nach MINERGIE-P oder SNBS Gold	20%
- bei Gebäuden nach MINERGIE-A oder SNBS Platin	30%
- mit Zusatz ECO	zusätzlich 5%
- mit Zusatz MINERGIE-Areal oder SNBS-Areal	zusätzlich 5%

3.15 Erneuerung einer Baubewilligungen

Reduktion der Gebühren nach Ziffer 3.1 in Abhängigkeit des Umfangs der Neubeurteilung. max. 50%

3.16 Reduktion bei vorangehendem Vorentscheid

Reduktion der Gebühren nach Ziffer 3.1, sofern keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist. 10%

3.17 Aufwändige Bewilligungsverfahren

Erweisen sich die unter Ziffer 3.1 genannten Bewilligungsverfahren als überdurchschnittlich aufwändig, z.B. durch mangelhafte Unterlagen, mehrfaches Nachfordern, umfangreiche Vorbesprechungen usw., wird eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand erhoben. min. 200.00

Baukontrolle**3.18 Rohbauabnahmen**

Die Gebühren richten sich nach Ziffer 3.1, davon 50%

3.19 Schlussabnahmen (inkl. Bezugsabnahmen)

Die Gebühren richten sich nach Ziffer 3.1, davon 50%

3.20 Nachkontrollen

nach Aufwand

3.21 Ausstellen von baurechtlichen Verfügungen wie Baustopp, Ersatzvornahme, Rückbau usw.

Verfügung, nach Aufwand, mindestens CHF 250.00

3.22 Weitere Gebühren

Nach Aufwand, mindestens:

Genehmigung privater Gestaltungspläne	CHF	2'000.00
Begleitung privater Ortsplanungsbegehren	CHF	5'000.00
Baurechtliche Beratungen von mehr als 60 Min. pro Fall	CHF	50.00
Aufwändige schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen	CHF	50.00

3.23 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Arbeiten oder Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung.

Gemäss kant. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltschutzrechtes

3.24 Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)

Ortsplan 1: 5'000	CHF	20.00
Bau- und Zonenordnung, inkl. Zonenplan (Papierform) stehen grundsätzlich auf der Homepage kostenlos zur Verfügung Zonenplan kann im GIS-Browser via ÖREB-Kataster abgerufen werden	CHF	10.00

3.25 Publikationskosten

Kleine Bauvorhaben (Um- und Anbau), pauschal pro Fall	CHF	150.00
Übrige Bauvorhaben (Neubau), pauschal pro Fall	CHF	300.00

3.26 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden

CHF 50.00

3.27 Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung

Die Kosten des Baurekursgerichtes werden weiterverrechnet.

3.28 Feuerungs- und Rauchgaskontrollen

Dem Beauftragten für die Feuerungs- und Rauchgaskontrollen werden die ordentlichen Feuerungskontrollen sowie allfällige Nachkontrollen zu folgenden Ansätzen entschädigt:

Brenner Heizöl EL, einstufig Gasgebläsebrenner, einstufig Atmosphärische Gasbrenner Verdampferbrenner Ölofen, einstufig pro Kontrolle	CHF	145.00
Brenner Heizöl EL, zweistufig Gasgebläsebrenner, zweistufig pro Kontrolle	CHF	180.00
Verdampferbrenner Ölofen, zweistufig Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, einstufig pro Kontrolle	CHF	180.00
Brenner Heizöl EL, modulierend Gasgebläsebrenner, modulierend pro Kontrolle	CHF	180.00

Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, zweistufig pro Kontrolle	CHF	180.00
Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, modulierend pro Kontrolle	CHF	180.00
Nachkontrollen:		
Nachkontrolle einstufiger Brenner	CHF	145.00
Nachkontrolle zweistufiger Brenner	CHF	180.00
Mehraufwand		
Nichtdurchführbarkeit einer Kontrolle trotz schriftlicher Anmeldung	CHF	50.00
Zuschlag für die 1. Abnahme mit Datenerfassung		15%
Die Administration (inkl. Stichproben) der Feuerungs- kontrollen durch Servicefirmen	CHF	70.00
Für die Tätigkeit nach effektivem Aufwand (Zeittarif) wird der Honoraransatz gemäss der jeweils gültigen Weisungen der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vereinbart.		

3.29 Periodische Kontrollen Feuerpolizei

Die Kosten des beauftragten Gemeindeingenieurs werden
weiterverrechnet für:

a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken	CHF	300.00
b) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken, Tiefgaragen	CHF	500.00
c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit geringen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	700.00
d) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	CHF	1'000.00
e) Nachkontrollen pro Gang, nach Aufwand, mindestens	CHF	155.00
f) Weitere Aufwendungen Gemeindeingenieur		nach Aufwand

3.30 Periodische Schutzraumkontrolle

Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers		gebührenfrei nach Aufwand
---	--	------------------------------

Amtliche Vermessung

3.31 Nachführung der amtlichen Vermessung

Gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz tragen die Grundeigentümer bzw. die Verursacher die Kosten der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Aufnahme, Veränderung oder Löschung von Bauten und Anlagen, Instandsetzung der Vermarkung). Die Verrechnung erfolgt gemäss dem durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif direkt durch den Nachführungsgeometer.

Es wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 15% erhoben.

Wasserversorgung

3.32 Abgabe von Trink- und Brauchwasser

Wasserbezug pro m ³	CHF	1.25
--------------------------------	-----	------

3.33 Wasserzähler

Monatliche Mietgebühr für Wasserzähler:

Wasserzähler bis und mit 20 mm	CHF	4.50
Wasserzähler bis und mit 25 mm	CHF	5.00
Wasserzähler bis und mit 32 mm	CHF	6.00
Wasserzähler bis und mit 40 mm	CHF	7.50

Für Wasserzähler ab 41 mm betragen die monatlichen Mietgebühren, je nach Durchmesser	CHF	25.00 bis 200.00
--	-----	---------------------

Montage pro Zähler	CHF	150.00
--------------------	-----	--------

3.34 Kontrolle und Prüfung des Wasserzählers

(WVVO, Art. 48)

Keine Mängel, Wasserzähler misst richtig	CHF	300.00
Wasserzähler ist defekt		gebührenfrei

Die aktuelle Rechnung wird neu erstellt: Berechnung nach dem Vorjahresverbrauch

3.35 Bauwasseranschluss

Die Abgabe von Bauwasser muss über einen Wasserzähler vorgenommen werden. Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Wasserversorgung Regensdorf zulässig.

Montage und Demontage pro Wasserzähler <i>(Beinhaltet: Montage, Kontrolle Hydrant nach Demontage ohne Miete Zähler)</i>	CHF	150.00
--	-----	--------

Monatsmiete	CHF	20.00
für jeden angebrochenen Monat	CHF	20.00

Zuzüglich bezogene Wassermenge und Abwassergebühr pro m³ bezogenem Frischwasser.

3.36 Anschlussgebühren

Anschlussgebühr pro m ² gewichtete Grundstücksfläche (Gewichtung der Grundstücksfläche siehe WVGebVO, Art. 6)	CHF	5.00
---	-----	------

3.37 Wasserbezug ab Hydrant

Selbstabholung pro Wasserzähler (Beinhaltet: Abgabe Wasserzähler, erste Monatsmiete, Kontrolle Hydrant nach Demontage)	CHF	120.00
---	-----	--------

Für jeden angebrochenen, weiteren Monat	CHF	20.00
---	-----	-------

Zuzüglich bezogene Wassermenge und Abwassergebühr pro m³ bezogenem Frischwasser

Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Wasserversorgung Regensdorf zulässig.

3.38 Bewilligung Wasseranschluss

Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	500.00
Bewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	750.00

3.39 Kontrollgebühr Wasseranschluss

Pauschale Kontrollgebühren auf die Rohrlegearbeiten ohne Grabarbeiten:

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	CHF	800.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	CHF	900.00
Für jedes weitere Wohnhaus ohne eigenen Anschluss	CHF	200.00
Für jedes weitere Wohnhaus mit eigenem Anschluss	CHF	500.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten	CHF	1'200.00
Landwirtschaftliche Bauten	CHF	800.00
Anbauten ohne neuen Anschluss	CHF	200.00
Anbauten mit neuem Anschluss	CHF	500.00
Umbauten ohne neuen Anschluss	CHF	400.00
Umbauten mit neuem Anschluss	CHF	800.00
Zusätzliche Gänge wegen nicht Einhalten der Vorschriften	CHF	200.00

In den pauschalen Kontrollgebühren sind die Bauleitung, das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten. Die Installationskontrolle der Sanitärleitungen im Hausinnern ist in den Pauschalbeträgen nicht enthalten.

Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bearbeitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratungen und Projektänderungen des Bauherrn und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle werden die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.

3.40 Bardepot in der Baubewilligung

In der Baubewilligung wird ein unverzinstes Bardepot für verschiedene Leistungen erhoben (Wasseranschlussrohre verlegen, Bauwasseranschluss erstellen, Kosten Bauwasser, Kontrolle Sanitätschema durch WVZ, Hydrantenleitung, inkl.	nach Aufwand
---	--------------

Grabarbeiten, anpassen Gehwegüberfahrten, Belagsreparaturen bei Anschlüssen von Wasser im öffentlichen Grund usw.).

Diese Rechnungen werden durch die Gemeinde bezahlt und am Ende der Bauarbeiten an den Bauherrn weiterverrechnet. Für diesen Aufwand wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 5% auf den Betrag ohne MWST, mind. CHF 50.00 erhoben. Dies gilt für alle Rechnungen.

Siedlungsentwässerung

3.41 Mengenkompente

pro m ³ bezogenem Frischwasser	CHF	1.45
---	-----	------

3.42 Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr

(SEGebVO, Art. 9)

Grundkomponente der Benutzungsgebühr, pro m ² gewichtete Grundstücksfläche	CHF	0.18
---	-----	------

3.43 Anschlussgebühr

Anschlussgebühr pro m ² gewichtete Grundstücksfläche <i>(Gewichtung der Grundstücksfläche siehe SEGebVO, Art. 6)</i>	CHF	20.00
--	-----	-------

3.44 Grundstückentwässerung

Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	600.00
Bewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	CHF	800.00

3.45 Grundstückentwässerung Kontrollgebühren

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	CHF	1'000.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	CHF	1'500.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten	CHF	2'000.00
Landwirtschaftliche Bauten	CHF	1'100.00
Zusätzliche Gänge wegen nicht einhalten der Vorschriften	CHF	200.00

In den pauschalen Kontrollgebühren sind, das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten.

Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bearbeitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratungen und Projektänderungen des Bauherrn und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle werden die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.

3.46 Bardepot in der Baubewilligung

In der Baubewilligung wird ein unverzinstes Bardepot für verschiedene Leistungen erhoben <i>(Beurteilung KATV-Aufnahmen Abwasseranlagen, Reinigung Schlammsammler/Schächte/Kanalisationsleitungen, Abwassergebühren Bauwasseranschluss, anpassen Gehwegüberfahrten, Belagsreparaturen bei Anschlüssen von Wasser und Abwasser im öffentlichen Grund, Baustellen-</i>	nach Aufwand
--	--------------

Abwasser-Gebühren anhand BUC Klassen usw.).
 Diese Rechnungen werden durch die Gemeinde bezahlt und am Ende der Bauarbeiten an den Bauherrn weiterverrechnet. Für diesen Aufwand wird eine ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % auf den Betrag ohne MWST, mind. CHF 50.00, erhoben. Dies gilt für alle Rechnungen.

3.47 Private Grundstücksentwässerung / Kanal TV mit / ohne Baubewilligung

Ab 5. Stellungnahme und jede weitere:

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	CHF	500.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	CHF	800.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten ($\leq 3'000 \text{ m}^2$)	CHF	800.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten ($> 3'000 \text{ m}^2$)	CHF	1'500.00
Landwirtschaftliche Bauten mit Wohneinheit	CHF	800.00
Landwirtschaftliche Bauten ohne Wohneinheit	CHF	500.00
Erinnerungen:		
1. Erinnerung	CHF	50.00
2. Erinnerung	CHF	100.00
3. Erinnerung und jede weitere (Einschreiben)	CHF	150.00

Dienstleistungen Tiefbau (inkl. Werkhof und Wasserversorgung)

3.48 Hausnummern und Assekuranznummern

Abholung oder Lieferung ohne Montage pro Nummer	CHF	150.00
---	-----	--------

3.49 Temporäre Signalisation

Temporäre Signale, bis maximal 3 Tage, pauschal <i>Hin- und Rückfahrt, Lieferung, aufstellen, Rücknahme</i>	CHF	300.00
pro zusätzliche Hin- und Rückfahrt	CHF	150.00

Für einheimische Vereine werden diese Dienstleistungen kostenlos angeboten. Die Schilder müssen jedoch im Werkhof abgeholt werden

3.50 Gewerbe- oder Strassenhinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof

Pro Tafel / Schild		nach Aufwand
Bestellung, Lieferung und Montage (bis 2.99m Höhe)	CHF	350.00
Bestellung, Lieferung und Montage (ab 3m Höhe)	CHF	700.00

Die Bestellung, Lieferung und Montage des Schildes an einen Kandelaber oder an ein Standrohr wird durch den Werkhof vorgenommen.

3.51 Einmessen und ins GIS eintragen

Pauschale pro Einmessen (Neubau, Sanierung, Reparaturen)	CHF	300.00
--	-----	--------

In der Pauschale ist das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten.

Die Pauschalen sind für eine einfache Bearbeitung bestimmt. Umfangreiche Bearbeitungen sind nicht enthalten und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

3.52 Kostenvoranschlag Hauszuleitung

Kostenvoranschlag Hauszuleitung pro Hausanschluss <i>(gemäss technischen Richtlinien, Seite 12)</i>	CHF	185.00
--	-----	--------

Die Erarbeitung des Kostenvoranschlages ist kostenlos, sofern die Hauswasserzuleitung erneuert wird.

3.53 Verwaltungskostenzuschlag Bereich Tiefbau

Sämtliche Aufwendungen, Kosten und Rechnungen Dritter im Bereich Tiefbau inkl. Werkhof und Wasserversorgung werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 5% auf den Betrag ohne MWST, mind. CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Ausgenommen sind Verrechnungen der Belagswiederinstandstellung im Zusammenhang mit dem „Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet“. Die Verrechnung an den Gesuchsteller erfolgt gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

3.54 Inanspruchnahme öffentlicher Grund

Bewilligungen, pauschal pro Gesuch	CHF	200.00
------------------------------------	-----	--------

In der Pauschale ist die Bewilligung, Abnahme und der Verwaltungsaufwand enthalten.

Die Miete / Benützung des öffentlichen Grundes wird gemäss Sondergebrauchsverordnung (SGV), mind. CHF 50.00 berechnet.

Ausgenommen ist der Güterumschlag < 3 Tag		gebührenfrei
---	--	--------------

Benützung von markierten Parkfeldern	CHF	5.00/Feld/Tag
--------------------------------------	-----	---------------

3.55 Grabarbeiten im Gemeindegebiet

Bewilligung, pauschal pro Gesuch	CHF	200.00
----------------------------------	-----	--------

In der Pauschale ist die Bewilligung, Abnahme und der Verwaltungsaufwand enthalten.

Die Belagsinstandstellungen durch den Vertragspartner der Gemeinde werden nach den aktuell gültigen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.

Raum- und Umwelt**3.56 Abfallentsorgung**

Gemäss Gebührenverordnung zur Abfallverordnung.

3.57 Tierische Abfälle (Kadaver oder Schlachtabfälle)

Kadaver:

Bis 25 kg

gebührenfrei

Ab 25 kg bis 200 kg, pro Kilogramm

CHF

1.50

Entsorgung Hunde (jeder Gewichtsklasse) durch Private

CHF

gebührenfrei

Grosstiere ab 200 kg, pro Tonne

CHF

400.00

Schlachtabfälle:

Schlachtabfälle der pachtenden Jagdgesellschaft von
Regensdorf

gebührenfrei

*Schlachtabfälle von auswärtigen Jagdgesellschaften müssen
in Wechseltonnen angeliefert werden.*

CHF

50.00

*Die Pauschalgebühr von CHF 50.00 pro Wechseltonne gilt für
jede angelieferte Wechseltonne, auch wenn diese nur
teilweise gefüllt ist.*

3.58 Forstliche Dienstleistungen

Im Wald, Verrechnung nach Aufwand, pro Stunde

CHF

130.00

Ausserhalb des Waldes

CHF

150.00

4. GESELLSCHAFT + GESUNDHEIT

4.1 Gemeinschaftszentrum Roos

Gemäss Benützungs- und Gebührenreglement GZ Roos

4.2 Begegnungszentrum (BZ) Sonnhalde

Gemäss Benützungs- und Gebührenreglement BZ Sonnhalde

4.3 Ludothek

Kleines Jahresabo	CHF	50.00
Grosses Jahresabo	CHF	80.00
Kombi-Abo Ludothek & Bibliothek	CHF	110.00

4.4 Bibliothek

Jahresabonnement Regensdorf (für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen)	CHF	50.00
Einwohner anderer Gemeinden	CHF	60.00
Kombi-Abo Ludothek & Bibliothek	CHF	110.00
Jahresabonnement nur elektronische Medien	CHF	30.00
Einzelausleihe pro Titel	CHF	4.00
Einschreibengebühr Kinder / Jugendliche	CHF	5.00
Ersatzkarte	CHF	5.00
1. Mahnung	CHF	5.00
2. Mahnung	CHF	10.00
3. Mahnung	CHF	15.00

4.5 Schulergänzende Betreuung

Gemäss Reglement für die schulergänzende Betreuung

4.6 Jugendarbeit

Vermietung Streetsocceranlage:		
Miete pauschal	CHF	100.00
Miete je Tag	CHF	50.00

4.7 Krankenkassenobligatorium (Zuweisung)

Zuweisungsgebühr	CHF	50.00
------------------	-----	-------

5. SICHERHEIT

Polizei

5.1 Leistungen für Dritte

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

pro erteilten Zustellungsauftrag	CHF	40.00
pro erteilten Zuführungsauftrag	CHF	150.00
Aufbrechen von Räumlichkeiten, Exmission etc.		gem. Ziff. 1.5
Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes, pro Stunde		gem. Ziff. 1.5

5.2 Zustellaufträge für andere Stellen

(ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)

pro erteilten Zustellungsauftrag	CHF	50.00
----------------------------------	-----	-------

5.3 Rückzüge privatrechtlicher Anzeigen

Umtriebsgebühr	CHF	50.00
----------------	-----	-------

5.4 Verkehr

Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh	CHF	200.00
Abschleppen durch Polizei / Abschleppdienst		gem. Ziff. 1.5
(Die Kosten des Abschleppdienstes werden bei pflichtwidrigem Halten oder Parkieren auch verrechnet, wenn der Abschleppdienst vor Ort eingetroffen ist, aber wegen Rückkehr des verantwortlichen Lenkers nicht eingesetzt werden musste.)		

5.5 Ausnahme-Fahrbewilligungen

Tagesbewilligungen	CHF	30.00
Jahresbewilligungen	CHF	150.00

5.6 Parkkarten und Nachtparking

Gemäss Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Regensdorf

5.7 Zuführung in Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Sämtliche Rechnungen des ZAB an die Gemeindepolizei		nach Aufwand
Transportkosten für Einlieferung in die ZAB	CHF	200.00

5.8 Waffenerwerbsschein

Gemäss der eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Ablehnung Waffenerwerbsschein	CHF	50.00
-------------------------------	-----	-------

5.9 Fundbüro

Finderlohn, Fundwert bis CHF 100.00	CHF	10.00
Finderlohn, Fundwert über CHF 100.00		10 %
Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren:		
Bei einem Schätzwert bis CHF 100.00	CHF	5.00
Bei einem Schätzwert über CHF 100.00	CHF	10.00
Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren:		
Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten	CHF	50.00
andere Fahrzeuge	CHF	80.00
Zuschlag für zusätzliche Umtriebe		nach Aufwand
Entsorgung von Fahrzeugen		nach Aufwand

Feuerwehr

5.10 Einsatzkosten für Einsätze gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

5.11 Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten verrechnet:

Soldkosten CHF 60.00 / Anteil für die Vorhaltekosten CHF 60.00, Total AdF pro Einsatzstunde	CHF	120.00
Verpflegung nach mind. 3 Einsatzstunden	CHF	22.50
Verpflegung nach mind. 6 Einsatzstunden	CHF	27.50

5.12 Pauschalen

Für nachfolgende Einsätze sieht die Gemeinde bei Einsätzen der Blaulichtorganisationen eine Einsatzpauschale vor anstelle der vollen Einsatzverrechnung:

Entfernen, umsiedeln von Wespen / Bienen	CHF	300.00
Kleinbergungen (z.B. Schlüssel)	CHF	300.00
Traghilfe für Rettungsdienste		gebührenfrei
Tierrettungen		400.00
Beratung bei Bauprojekten für folgende Bereiche:		
Feuerwehruzufahrten gem. Zugangsnormalien, Standort Hydranten, Rauch- und Wärmeabzugs- anlagen, Brand- und Sprinklermeldeanlagen, pro Stunde	CHF	100.00

5.13 Berechnungsgrundlagen (Ziffer 5.10 und 5.11)

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

5.14 Brandschutzausbildungen bei Dritten

Instruktor, pro ½ Tag und Instruktor	CHF	300.00
Feuerwehrmaterial inkl. Fahrzeuge und FW-eigenes Verbrauchsmaterial, pro ½ Tag	CHF	150.00
Infrastrukturkosten, Pauschal pro Rechnung	CHF	200.00
Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.)		nach Aufwand

Meldeamt**5.15 Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung)**

Damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	40.00
--	-----	-------

5.16 Wochenaufenthalter

Erstmalige Anmeldung und Verlängerungen zum Aufenthalt, damit abgegolten sind Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
---	-----	--------

5.17 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Pro Auszug	CHF	30.00
Lebensbescheinigungen		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigungen für das RAV		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigungen für Minderjährige		gebührenfrei

5.18 Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen

Pro Auszug	CHF	20.00
Lebensbescheinigungen		gebührenfrei
Bestätigung von Personalien auf SVA-Formularen		gebührenfrei
SBB-Bescheinigungen für Abonnemente		gebührenfrei

5.19 Aufforderungen

Zur Abgabe, Erneuerung, Vorweisung oder Abholung von Unterlagen oder zur An- und Abmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
--	-----	-------

5.20 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten	CHF	30.00
Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter etc.		gebührenfrei
EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft:		
in Listenform (pro selektierte Person)	CHF	0.50
auf Etiketten (pro selektierte Person)	CHF	1.00
Ausnahmen werden durch den Ressortvorstand bewilligt.		

5.21 Handlungsfähigkeitszeugnis

	CHF	30.00
--	-----	-------

5.22 Identitätskontrolle

Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle.	CHF	20.00
---	-----	-------

Hundewesen**5.23 Hundesteuer**

Pro Hund, jährlich	CHF	100.00
zuzüglich Beitrag Kanton, jährlich		kant. Reglement
Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldung	CHF	20.00
Bearbeitungsgebühr für verspätete Erstanmeldung	CHF	40.00

5.24 AMICUS-Mutationen/Nachmeldungen

Strafanzeigen aufgrund Ermahnungsschreiben	CHF	80.00
--	-----	-------

5.25 Ermässigungen

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

Zivilstandsamt Furttal**5.26 Gebühren**

Gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), sowie der kant. Zivilstandsverordnung (ZVO).

Gebühren für auswärtige Traulokale gemäss Homepage des Kreiszivilstandsamtes Furttal

5.27 Annullation Trautertermine

Annullation von vorreservierten Trauterminen	CHF	75.00
--	-----	-------

5.28 Reinigungsaufwand

Reinigungsaufwand Hauswart nach Streuen von Blumen und Reis im und um das Gemeindehaus.		nach Aufwand
---	--	--------------

Bestattungsamt**5.29 Friedhof- und Bestattungswesen**

Gemäss Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Regensdorf.

Einbürgerungen**5.30 Ordentliche Einbürgerungen**

Einzelperson	CHF	650.00
unter 25-Jährige	CHF	325.00
unter 20-Jährige	CHF	gebührenfrei
Abweisung Einbürgerungsgesuch:		
Einzelperson	CHF	200.00
unter 25-Jährige	CHF	100.00
unter 20-Jährige		gebührenfrei

	Rückzug Einbürgerungsgesuch:		
	Einzelperson	CHF	150.00
	unter 25-Jährige	CHF	75.00
	unter 20-Jährige		gebührenfrei
5.31	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern		
	Einzelperson	CHF	80.00
	unter 25-Jährige	CHF	40.00
	unter 20-Jährige		gebührenfrei
	Wohnsitz über 10 Jahre in Regensdorf		gebührenfrei
	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei
	<i>Bei Gesucheinreichung von Ehegatten wird jeweils von der tatsächlichen Einbürgerungsgebühr bei einer der Ehegatten eine Ermässigung von 50% berechnet.</i>		
	Sicherheitssekretariat		
5.32	Patenterteilung		
	Gastwirtschaftspatent	CHF	500.00
	Gastwirtschaftspatent für Vereine	CHF	150.00
	Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	300.00
	Patentübertragung / Änderung	CHF	100.00
	Vorläufige und befristete Patente	CHF	100.00
5.33	Temporäre Patente		
	Festwirtschaftspatent, pro Tag	CHF	50.00
	Festwirtschaftspatent für Kleinanlässe bis max. 30	CHF	20.00
	Festwirtschaftspatent für Grossanlässe mit mehreren		
	Festwirtschaftsbetrieben, pro Tag	CHF	150.00
	einheimische Vereine		gebührenfrei
5.34	Polizeistundenverlängerung		
	Vorübergehende Ausnahme:		
	Einzeltag Verlängerungen bis 02.00 Uhr	CHF	100.00
	Verlängerungen länger als 02.00 Uhr	CHF	150.00
	einheimische Vereine		gebührenfrei
	Dauernde Ausnahme, Gebühr pro Jahr:		
	ganzjährig, an allen Wochentagen	CHF	1'000.00
	ganzjährig, Donnerstag, Freitag, Samstag	CHF	800.00
	ganzjährig, Freitag und Samstag	CHF	500.00
5.35	Verweigerung Patenterteilung		
	Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
5.36	Verwarnungs- und Entzugsgebühren sämtlicher Patente		

	Androhung Patententzug	CHF	100.00
	Patententzug	CHF	200.00
5.37	Alkoholabgabe für gebrannte Wasser		
	Gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich		
5.38	Alkoholtestkäufe		
	Fehlbaren Betrieben werden die Personalkosten der Gemeindepolizei, der Verwaltungsabteilungen sowie anteilmässig die Kosten des Blauen Kreuzes verrechnet.		nach Aufwand
5.39	Lärmige Nacht-(19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) / Sonntagsarbeit / Arbeiten über die Mittagszeit		
	Pro Nacht / Sonntag	CHF	100.00
	Pro Mittag (12.00 – 13.00 Uhr)	CHF	50.00
5.40	Ausnahmebewilligung Abbrand Feuerwerk		
	Gebühr pro Anlass	CHF	100.00
5.41	Benützung öffentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen		
	<u>Kommerzielle Veranstaltungen auf dem Zentrumsplatz:</u>		
	Stand / Werbewagen für Firmenwerbung/Kunden-Akquisition		
	1 – 3 Tag, pro Tag	CHF	200.00
	ab dem 4. Tag, pro Tag	CHF	100.00
	Nördlicher Teil des Zentrumsplatzes, pro Tag	CHF	250.00
	Südlicher Teil des Zentrumsplatzes, pro Tag	CHF	250.00
	Ganzer Zentrumsplatz, pro Tag	CHF	450.00
	Wiese bei Zentrumsplatz, pro Tag	CHF	200.00
	Aufwand Hauswart, pauschal pro Veranstaltung	CHF	80.00
	Aufwand Werkhof		nach Aufwand
	Stromverbrauch bis 50 kWh, pauschal	CHF	20.00
	Mehrverbrauch von Strom, pro kWh	CHF	0.30
	Für Auf-/Abbau wird die halbe Tagesgebühr verrechnet.		
	<u>Nichtkommerzielle Veranstaltungen auf dem Zentrumsplatz:</u>		
	Für nicht kommerzielle Veranstaltungen wird die halbe Gebühr verrechnet.		
	einheimische Vereine		gebührenfrei
	Für Auf-/Abbau wird die halbe Tagesgebühr verrechnet.		
	Benützungsg Gebühr für kleinere, nichtkommerzielle oder gemeinnützige Informations-Stände und Veranstaltungen	CHF	30.00
	<u>Übrigen Veranstaltungen:</u>		
	Längerfristige Vermietungen und Anlässe auf dem übrigen öffentlichen Grund werden gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung verrechnet.		

5.42 Temporäre Strassenreklamen

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund (bis max. 4 Wochen):

1-5 Plakate	CHF	30.00
6-10 Plakate	CHF	60.00
11-15 Plakate	CHF	90.00
über 15 Plakate	CHF	150.00

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund (5 bis 12 Wochen):

1-5 Plakate	CHF	60.00
6-10 Plakate	CHF	90.00
11-15 Plakate	CHF	120.00
über 15 Plakate	CHF	180.00

Bewilligungsgebühr öffentlicher Grund (bis max. 4 Wochen):

	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen
1-5 Plakate	CHF 60.00	CHF 90.00	CHF 120.00
6-10 Plakate	CHF 120.00	CHF 180.00	CHF 240.00
11-15 Plakate	CHF 180.00	CHF 270.00	CHF 360.00
> 15 Plakate	CHF 300.00	CHF 450.00	CHF 600.00

Bewilligungsgebühr öffentlicher Grund
(4 bis max. 12 Wochen):

1-5 Plakate	CHF	150.00
6-10 Plakate	CHF	270.00
11-15 Plakate	CHF	390.00
über 15 Plakate	CHF	630.00

Abstimmungs- und Wahlplakate

gebührenfrei

Plakate einheimische Vereine

gebührenfrei

5.43 Gewerbehinweisschilder

Bewilligung exkl. Aufwand Werkhof	CHF	100.00
-----------------------------------	-----	--------

5.44 Luftfahrt

Landebewilligung auf öffentlichem Grund	CHF	250.00
---	-----	--------

5.45 Übrige Bewilligungen aller Art

Pro Bewilligung	CHF	30.00 - 250.00
Veranstaltungsbewilligungen für einheimische Vereine und gemeinnützige Veranstaltungen		gebührenfrei

6. Soziales

Keine Gebühren

7. Primarschule

7.1 Zeugniskopien

Pauschal

CHF

50.00

7.2 Musikunterricht

Gemäss Tarifordnung der Regionalen Musikschule
Regensdorf

7.3 Wintersportlager

Elternbeitrag gemäss Reglement über die Wintersportlager

7.4 Klassenlager

Verpflegungsbeitrag der Eltern: Es gilt der durch das
Volksschulamt festgelegter Höchstansatz.

7.5 Tagesschule

Verpflegungsbeitrag der Eltern: Es gilt der durch das
Volksschulamt festgelegter Höchstansatz.

7.6 Schulheim

Verpflegungsbeitrag der Eltern: Es gilt der durch das
Volksschulamt festgelegter Höchstansatz.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Eintreten der Rechtskraft per 1. April 2025 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten gilt das Gebührenreglement vom 1. Juli 2018 sowie weitere, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und zu diesem Reglement im Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

Regensdorf, 17. Dezember 2024

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty

Gemeindepräsident

Stefan Pfyl

Gemeindeschreiber

Legende:

- Punkt 5.41 (Reglement Version 1.4.2025), Benützung öffentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen, mit GRB Nr. 151 vom 6.5.2025 aufgehoben und ins Gebührenreglement Vermietung verschoben.